

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Stefan Lassnig und seine Mitglieder Mag. Ingrid Brodnig, Dr. Renate Graber, Dr. Tessa Prager, Dr. Anita Staudacher und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 28.04.2015 im Verfahren **gegen die Krone Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, **als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“** und **gegen die Krone Multimedia GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, **als Medieninhaberin von „www.krone.at“** wie folgt entschieden:

Der Artikel „Einbrecher klagte Opfer und gewann“, erschienen auf Seite 28 der „Kronen Zeitung“ vom 13.12.2014, sowie dessen Onlineversion „Einbrecher klagt bestohlenen Opfer – und gewinnt“, erschienen am 12.12.2014 auf „www.krone.at“, verstoßen gegen den Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird berichtet, ein Einbrecher habe sein Opfer, einen Hausbesitzer, geklagt und vor dem EuGH gewonnen, da der Hausbesitzer neben dem Eingangsbereich des Hauses auch einen Teil des öffentlichen Gehsteiges mittels Videoüberwachung gefilmt habe. Dadurch seien die Persönlichkeitsrechte des Einbrechers verletzt worden und das Opfer müsse ihm nun Schadenersatz zahlen. Dabei wird auf die Entscheidung C212/13 des EuGH vom 11.12.2014 verwiesen.

Auf der Titelseite der betreffenden Printausgabe heißt es: „EU-Gerichtshof gibt dem Täter recht: Einbrecher klagt bestohlenen Opfer.“

Ein Leser kritisiert, dass die zitierte Entscheidung des EuGH nicht davon handle, dass ein Einbrecher einen Hauseigentümer geklagt und gewonnen habe, sondern dass das Oberste Tschechische Verwaltungsgericht dem EuGH eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt habe. Die Frage habe die Auslegung einer EU-Richtlinie in einem Verwaltungsverfahren gegen einen Hauseigentümer wegen Übertretung datenschutzrechtlicher Bestimmungen betroffen. Der Hauseigentümer habe mit seiner Videoüberwachung einen Bereich der öffentlichen Straße und den Hauseingang des Nachbarn miterfasst und diese Datenverarbeitung sei deshalb möglicherweise anzeigepflichtig gewesen. Der EuGH habe dies schließlich bejaht.

Auch sei kein Einbrecher Auslöser des Verwaltungsverfahrens gewesen, sondern eine Person, die das Haus mit einer Steinschleuder beschossen habe und aufgrund der Video-Aufzeichnung überführt worden sei.

Der Entscheidung des EuGH ist zu entnehmen, dass ein einer Straftat Verdächtiger (Einschießen eines Fensters mittels einer Schleuder) aus Anlass des Strafverfahrens gegen ihn die Überprüfung der Zulässigkeit eines Videoüberwachungssystems seines Opfers angeregt habe. In einem darauffolgenden Verwaltungsverfahren hat die zuständige tschechische Behörde einen Gesetzesverstoß des Opfers durch die Videoüberwachung festgestellt. Im Berufungsverfahren gegen diese Entscheidung wurde der EuGH vom Obersten Tschechischen Verwaltungsgericht mit der Frage konfrontiert, wie die in dem Fall relevante Richtlinie 95/46/EG auszulegen sei.

Der EuGH hat die für den Fall relevante EU-Richtlinie so ausgelegt, dass die Videoüberwachung anmeldepflichtig gewesen wäre (er stuft die Überwachung nicht als Datenverarbeitung ein, die ausschließlich der Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten dient).

In den Artikeln in der „Kronen Zeitung“ wird berichtet, dass der EuGH dem Täter Recht gegeben habe. Berücksichtigt man die tatsächlichen Umstände des Falles, ist diese Darstellung nicht haltbar. Auch wenn der EuGH die Videoüberwachung als anmeldepflichtig eingestuft hat, heißt das nicht, dass dem Täter, der lediglich das Verwaltungsverfahren angeregt hat, Recht gegeben wurde. In dem Verwaltungsverfahren ist es um die Wahrung der Interessen der Allgemeinheit gegangen und nicht um die Wahrung der Interessen des Täters. Das Strafverfahren gegen den Täter wegen der Sachbeschädigung wird in den Artikeln erst gar nicht erwähnt.

Noch schwerwiegender ist jedoch der Umstand, dass in den Artikeln behauptet wird, der Täter habe sein Opfer geklagt und erfolgreich Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Davon kann nicht die

Rede sein. Eine Geldentschädigung für den Täter ist überhaupt nicht im Spiel gewesen, eine zivilrechtliche Klage gegen sein Opfer hat er nicht erhoben.

Der Rechtsstreit vor dem tschechischen Verwaltungsgericht und die Entscheidung des EuGH sind in den Artikeln verzerrt und falsch geschildert worden.

Aus diesen Gründen stellt der Senat einen Verstoß gegen Punkt 2.1. des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) fest (siehe § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates).

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung werden die **Krone-Verlag GmbH & Co KG** und die **die Krone Multimedia GmbH & Co KG** aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Stv. Vors. Dr. Stefan Lassnig

28.04.2015